

# RS Vwgh 1987/9/21 87/10/0073

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1987

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchUG 1986 §25 Abs1;

SchUG 1986 §25 Abs2;

## Rechtssatz

Mangels Normierung einer diesbezüglichen Ausnahmeregelung ist bei Handhabung des Tatbestandes des§ 25 Abs 2 lit c SchUG davon auszugehen, dass die "Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen" jene sind, die der jeweils in Rede stehende Schüler in der von ihm eben absolvierten Schulstufe erbracht hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100073.X02

## Im RIS seit

28.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)